



**Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes
Märkische Schweiz (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)
vom 23.08.2011**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), sowie des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, S. 62), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz in ihrer Sitzung am 23.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Märkische Schweiz, nachfolgend WVMS genannt, betreibt in seinem Gebiet die Beseitigung des Schmutzwassers, mit Ausnahme des Niederschlagswassers, als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und als eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstücksbehandlungsanlagen gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des in Grundstücksbehandlungsanlagen gesammelten Schmutzwassers regelt der WVMS in der Satzung für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung (mobile öffentliche Entsorgung).

(2) Der WVMS schafft die für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (zentrale Schmutzwasseranlage).

Der WVMS kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt der WVMS im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht. Der WVMS bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, von dem ab in die Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden kann.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung oder Änderung öffentlicher Schmutzwasseranlagen besteht nicht. § 3 bleibt unberührt.

(5) Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und nach Maßgabe dieser Satzung schadlos auf dem Grundstück unterzubringen. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem WVMS zur Beseitigung des Niederschlagswassers besteht nicht.

(6) Hat ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschluss-

nehmer diese Benennung, kann der WVMS einen Zustellbevollmächtigten benennen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Schmutzwasser (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) und die Entleerung, Abfuhr und Behandlung sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

(2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser, mit Ausnahme von Niederschlagswasser.

Nicht als Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Gleiches gilt insbesondere auch für Niederschlags-, Grund-, Quell- und Drainwasser. Nicht als Schmutzwasser gelten auch die Stoffe gemäß § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung als Anlage zu dieser Satzung.

(3) Zur zentralen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich technischer Einrichtungen, insbesondere:

- a) das Leitungsnetz für Schmutzwasser, die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken sowie Pumpstationen,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WVMS stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WVMS bedient,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Schmutzwässer dienen,

In den Gebieten, in denen die Schmutzwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Druckleitungen bis einschließlich der Druckstationen sowie die notwendige Elektroinstallation für das Pumpwerk funktional zur zentralen Schmutzwasseranlage.

In den Gebieten, in denen die Schmutzwasserbeseitigung durch ein Vakuumentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch diese Vakuumleitungen und die Vakuumhausanschlusschächte funktional zur zentralen Schmutzwasseranlage.

(4) Als Anschlusskanal wird die Rohrverbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und dem Anschlusspunkt der Grundstücksentwässerungsanlage an der Grundstücksgrenze definiert.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Schmutzwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere die Reinigungs- und Revisionsmöglichkeit unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze bei Vorhandensein einer Freigefällekanalisation und die Grundstücksleitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser dem Anschlusskanal zuführen.

(6) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der Schmutzwasseranlage.

(7) Vakuumentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Unterdruck erfolgt; die Vakuumpumpen und Vakuumschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der Schmutzwasseranlage.

(8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder demselben Eigentümer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbstständig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des WVMS gestellt.

(9) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBerG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2a Öffentliche Schmutzwasseranlage

Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet an der Einleitstelle des ersten Grundstücksanschlusses. Dementsprechende Einleitstellen sind:

- a) bei Verlegung des Schmutzwasserkanals in der öffentlichen Straße, die nächstgelegene Grenze des zu entwässernden Grundstücks;
- b) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die Schmutzwasseranlage angeschlossen sind ;
- c) bei Verlegung des Schmutzwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Schmutzwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindungsstelle der ersten gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Schmutzwasserkanal.

Nicht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zählen weitere Grundstücksanschlüsse, die neben dem ersten vorhanden sind oder hergestellt wurden.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Alle Eigentümer eines im Verbandsgebiet des WVMS gelegenen Grundstücks sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, ihr Grundstück an eine bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage des WVMS anschließen zu lassen (Anschlussrecht).

(2) Die Anschlussberechtigten haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihrer Grundstücke an die Schmutzwasseranlage das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes, Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigung

(1) Das Anschlussrecht an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der WVMS kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden, bestimmt der WVMS.

(2) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der WVMS von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der WVMS den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

(4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WVMS durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 4a Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Der WVMS kann die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage ganz oder teilweise versagen, soweit ein Benutzungsrecht nicht oder nicht mehr besteht. Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn:

- a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann,
- b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
- c) die zentrale Schmutzwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

(2) In den Schmutzwasserkanal darf kein Niederschlags-, Drain-, Quell- oder Grundwasser eingeleitet werden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

(3) Das Anzeige- und Abnahmeverfahren richtet sich nach § 2 der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung.

(4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, soweit die Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf einen Anschluss des Grundstücks an die mobile öffentliche Entsorgung, soweit

a) Kanalisationsanlagen für das Grundstück nicht vorhanden sind oder

b) das Grundstück trotz betriebsbereit vorhandener Kanalisationsanlagen nicht oder nicht mehr an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

Im Falle des Satz 2 Buchst. b) besteht die Pflicht zum Anschluss an die mobile öffentliche Entsorgung bis zur Abnahme des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage parallel zu der Verpflichtung nach Satz 1; die Pflicht zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist vorrangig zu erfüllen.

(5) Besteht ein Anschluss an die mobile öffentliche Entsorgung, kann der WVMS den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 4 nachträglich eintreten. Der Anschlussverpflichtete erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Eine Abnahme nach § 2 Abs. 4 der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung ist durchzuführen.

(6) Den Abbruch eines an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem WVMS spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann.

(7) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WVMS alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage vorzubereiten.

(8) Der Anschlussberechtigte gemäß § 3 Abs. 2 ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser gemäß § 2 Abs. 2 in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist (Benutzungszwang).

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim WVMS zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der Grundstücksbehandlungsanlagen gemäß Satzung für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung des WVMS (mobile öffentliche Entsorgung).

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt oder auf bestimmte Zeit erteilt werden und ist kostenpflichtig.

§ 6a Nutzung von Fremdwasser

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem WVMS unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlags-, Drain-Quell- oder Grundwasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern es zunächst für die Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder im Gewerbebetrieb zuführen will. Die Einleitung dieser Wassermenge in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist nach Maßgabe der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung entgeltspflichtig und bedarf des Abschlusses einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

(2) Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb, einschließlich der Installation zur Messung der in den Schmutzwasserkanal gelangenden Schmutzwassermengen für derartige Brauchwasseranlagen, trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

§ 7 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des WVMS oder mit Zustimmung des WVMS betreten werden. Eingriffe durch Unbefugte an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 7a Anschlussgenehmigung

(1) Der WVMS erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Anschlussgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Anschlussgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Anschlussgenehmigung.

(2) Anschlussgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich beim WVMS zu beantragen.

(3) Der WVMS entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. 2 erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollen.

(5) Der WVMS kann - abweichend von den Einleitbedingungen des § 8 der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der WVMS kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch den WVMS zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor Erteilung der Anschlussgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WVMS sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

§ 7b Erweiterte Anschlussgenehmigung

Ist der Antrag nach § 7a wegen eines genehmigungspflichtigen Vorhabens erforderlich, so ist dieser Antrag zusammen mit den folgenden Unterlagen einen Monat vor der geplanten Beantragung der Baugenehmigung beim WVMS einzureichen:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb,
- d) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500, aus dem eindeutig die Lage des Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage des zukünftigen Anschlusskanals und Anschlusstiefe,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

§ 7c Art der Entsorgung

Für die Art der Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage gelten die Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für

die Schmutzwasserbeseitigung. Die Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 7d Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung von Revisionsschächten bestimmt der WVMS. Auf Antrag können mehrere Anschlüsse verlegt werden. Die Kosten für weitere Schmutzwasseranschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.

(2) Der WVMS kann im begründeten Ausnahmefall den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen ersten Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Erhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.

(3) Der WVMS lässt den ersten Anschlusskanal für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung herstellen, erneuern oder verändern. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung des Anschlusskanals bzw. des Pumpen- oder Vakuumschachtes, auf seinem Grundstück zu dulden.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des ersten Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Der WVMS hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal im Hinblick auf sein Grundstück nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des WVMS verändern oder ändern lassen.

§ 7e Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986, und nach den Bestimmungen dieser Satzung einschließlich der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden, welche den Anforderungen der DIN 1986 genügen muss.

(3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses und des Revisionsschachtes mit einem Mindestdurchmesser DN 400 sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WVMS in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben

nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WVMS fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftgemäßen Zustand gebracht wird.

(6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des WVMS diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den WVMS. § 7a und § 7b sind entsprechend anzuwenden.

§ 8 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies dem WVMS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WVMS schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(3) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Schmutzwasseranlagen, so hat der Verursacher den WVMS unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem WVMS mitzuteilen.

(5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich schriftlich dem WVMS mitzuteilen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal dem WVMS gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8a Auskunfts- und Benachrichtigungspflichten, Überwachung und Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WVMS auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Schmutzwasseranlagen zu erteilen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen und Revisionschächte müssen zugänglich sein. Insbesondere haben die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter den WVMS unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

- a) der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der Schmutzwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Schmutzwassereinleitungen),

b) Stoffe in die Schmutzwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung nicht entsprechen,

c) sich die der Mitteilung nach § 10 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten ändern,

d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen.

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des WVMS sind berechtigt, die anzuschließenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den anzuschließenden Grundstücken zu gewähren.

(4) Der WVMS ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls der WVMS.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für Nutzer der Grundstücke.

§ 9 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 8 Wochen auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WVMS den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 10 Indirekteinleiterkataster

(1) Der WVMS führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Schmutzwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen i.S.v. Abs. 1 sind dem WVMS bei bestehenden Anschlüssen binnen acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des WVMS hat der Einleiter unverzüglich schriftlich Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und gegebenenfalls die Vorbehandlung des Schmutzwassers zu erteilen. Soweit es sich um nach der Verordnung über das Einleiten von Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung) genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde.

§ 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt der WVMS aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er in Anwendung des § 1 Absatz 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den jeweiligen Grundstücksanschluss erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der WVMS auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der WVMS. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Der Grundstückseigentümer hat eine ausreichende Stromversorgung für die Druckpumpe auf seine Kosten bereitzustellen.

(3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt funktionale Bestandteile der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.

(4) Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der WVMS den Anschluss von zwei Grundstücken an eine Pumpenanlage bestimmen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die berechtigten Wünsche der betroffenen Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für private Druckleitungen (Hebeanlagen) mit Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 12 Verwaltungszwang

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WVMS nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunfts-, Mitteilungs- oder Benachrichtigungspflichten aus § 5 Abs. 6, § 6a Abs. 1, § 8 oder § 8a dieser Satzung oder § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4a Abs. 2 Niederschlags-, Drain-, Quell- oder Grundwasser in den Schmutzwasserkanal einleitet,
- b) § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und Abs. 5 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
- c) § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
- d) § 5 Abs. 8 nicht das gesamte bei ihm anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet,
- e) § 7 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder unbefugt Eingriffe an ihr vornimmt,
- f) § 7a oder § 7b den erforderlichen Anschlussantrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt oder entgegen § 7a Abs. 7 vor Erteilung der An-

- schlussgenehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- g) dem nach § 7a genehmigten Anschlussantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt,
 - h) § 7a oder § 7b im Anschlussantrag unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln zu erwirken oder zu verhindern,
 - i) § 7d Abs. 6 den Anschlusskanal ohne Genehmigung des WVMS verändert oder ändern lässt,
 - j) § 7e Abs. 1 die Entwässerungsanlage nicht nach den geltenden Regeln der Technik betreibt,
 - k) § 7e Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile davon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 - l) § 7e Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Genehmigung des WVMS ändert,
 - m) § 8a Abs. 2 - auch i.V.m. Abs. 5 - nicht alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zugänglich hält,
 - n) § 8a Abs. 3 - auch i.V.m. Abs. 5 - den Zutritt nicht gestattet,
 - o) § 10 Abs. 2 dem WVMS die Schmutzwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benennt oder auf Aufforderung des WVMS hin nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und die Vorbehandlung erteilt,
 - p) § 11 Absatz 2 die Druckpumpe, die Druckleitung oder elektrische Versorgungsleitungen überbaut,
 - q) § 8 Abs. 3 bis 5 der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das einen der Maximalwerte gemäß Anlage 1 der Entsorgungsbedingungen überschreitet (ausgenommen CSB und abfiltrierbare Stoffe),
 - r) § 8 Abs. 7 oder 7a der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung ohne Stichprobe einleitet,
 - s) § 8 Abs. 8 oder 16 der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung Vorrichtungen zur Abscheidung nicht betreibt, Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder Rückhaltemaßnahmen nicht ergreift,
 - t) § 8 Abs. 11a der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung Schmutzwasser verdünnt oder vermischt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag dazu nicht aus, kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WVMS.

§ 14 Baukostenzuschüsse, Benutzungsentgelte und Verwaltungsgebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der öffentlichen Schmutzwasseranlagen und zur Deckung der Schmutzwasserabgabe sowie der Kosten der Instandhaltung und Unterhaltung der Schmutzwasseranlagen sowie zur Durchführung von Messungen und Probennahmen werden Baukostenzuschüsse, Benutzungsentgelte und ggf. Starkverschmutzer-Zuschläge nach besonderen Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung durch den WVMS erhoben.

Für die Verwaltungshandlungen des WVMS nach dieser Satzung, insbesondere für Anschluss- und Benutzungsverfügungen sowie für Genehmigungen und die Bearbeitung von Befreiungsanträgen, werden Verwaltungsgebühren auf Grundlage einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 15 Sondervereinbarungen

(1) Ist ein Eigentümer oder sonst Berechtigter und Verpflichteter nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WVMS durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Beitragsatzung und der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung des WVMS entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 16 Haftung

(1) Der WVMS haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.

(2) Der WVMS haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Schmutzwasseranlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der WVMS zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Wer den Vorschriften dieser Satzung, den Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem WVMS für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WVMS von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WVMS geltend machen.

(5) Wer entgegen § 7 unbefugt die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(6) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WVMS durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(7) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung und § 8 der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abwasserabgabengesetz vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) verursacht, hat dem WVMS den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 17 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG dem WVMS bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes zulässig.

Der WVMS darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Der WVMS ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten zum Zwecke der Beitragserhebung ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Kundendatei unter Einhaltung der Vorgaben des Bbg. DSG zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 18 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 2 der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung des WVMS spätestens drei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buckow, den 25.08.2011

Dammann
Verbandsvorsteher